

Die Wissenschaftliche Geschäftsstelle des ÄSVB

Dr. Maren Formazin

FG 3.4 Medizinischer Arbeitsschutz, Berufskrankheiten
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Die Wissenschaftliche Geschäftsstelle des ÄSVB - Gesetzesentwurf

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/17586

04.03.2020

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/175/1917586.pdf>

Die Wissenschaftliche Geschäftsstelle des ÄSVB - Gesetzesentwurf

- **Personalbedarf: acht Stellen für wissenschaftlich ausgebildetes Personal**
- **Sachkosten für bspw. Literaturdatenbanken zur Recherche und für Literaturbeschaffungen**
- **eingrichtet zum 01.01.2021**

Die Wissenschaftliche Geschäftsstelle des ÄSVB im SGB VII

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) **§ 9 Berufskrankheit**

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(1a) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten gebildet. Der Sachverständigenbeirat ist ein wissenschaftliches Gremium, das das Bundesministerium bei der Prüfung der medizinischen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten unterstützt. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Sachverständigenbeirat bei der Erfüllung seiner Arbeit organisatorisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erstellung systematischer Reviews, unterstützt. Das Nähere über die Stellung und die Organisation des Sachverständigenbeirats und der Geschäftsstelle regelt die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_9.html

§ 9 Abs. 1a Satz 3:

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Sachverständigenbeirat bei der Erfüllung seiner Arbeit organisatorisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erstellung systematischer Reviews, unterstützt.

Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_9.html

Die Wissenschaftliche Geschäftsstelle des ÄSVB in der BKV

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) **§ 10 Geschäftsstelle**

- (1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt die Geschäfte des Sachverständigenbeirats. Sie unterstützt die Arbeit des Sachverständigenbeirats wissenschaftlich und organisatorisch.
- (2) Zur wissenschaftlichen Unterstützung kann der Sachverständigenbeirat die Geschäftsstelle insbesondere beauftragen, zu einzelnen Beratungsthemen systematische Reviews oder Literaturrecherchen durchzuführen. Außerdem unterstützt die Geschäftsstelle die Sachverständigen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Zur organisatorischen Unterstützung verwaltet die Geschäftsstelle insbesondere die Beratungsunterlagen und erstellt die Ergebnisniederschriften der einzelnen Sitzungen.

https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/__10.html

Aufgaben der WGS gemäß BKV

- **wissenschaftliche Unterstützung (§10 Abs. 2):**
 - Durchführung systematischer Reviews oder Literaturrecherchen

Systematische Reviews

NIHR | National Institute for
Health and Care Research

PROSPERO

International prospective register of systematic reviews

 Print |  PDF

Occupational exposure to hand-arm vibrations, repetitive movements of the hands, or force exertion or impact force on the hands as risk factors for osteoarthritis of the wrist or finger joints: a systematic review with meta-analysis.

https://www.crd.york.ac.uk/PROSPERO/display_record.php?RecordID=514450

Systematische Reviews

NIHR | National Institute for
Health and Care Research

PROSPERO

International prospective register of systematic reviews

 Print |  PDF

Association of prolonged occupational standing and varicose veins of the lower extremities: a systematic review and meta-analysis

https://www.crd.york.ac.uk/PROSPERO/display_record.php?RecordID=482556

Aufgaben der WGS gemäß BKV

– **wissenschaftliche Unterstützung (§10 Abs. 2):**

- Durchführung systematischer Reviews oder Literaturrecherchen
- Unterstützung bei der Erstellung wissenschaftlicher Empfehlungen und Stellungnahmen

Wissenschaftliche Empfehlung

Wissenschaftliche Empfehlung für die Berufskrankheit

„Parkinson-Syndrom durch Pestizide“

- Bek. d. BMAS v. 20. März 2024 - GMBI. 2024, Ausgabe 10/11, S. 194 ff. -

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. September 2023 empfohlen, eine neue Berufskrankheit mit der vorgenannten Legaldefinition „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/pdf/Begruendung-Parkinson-Syndrom-Pestizide.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Wissenschaftliche Stellungnahme

Wissenschaftliche Stellungnahme
zu der Berufskrankheit Nr. 2101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung
„Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des
Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze“
hier: Klarstellung zum Krankheitsbild

- Bek. des BMAS vom 12.04.2024 - IVa 4-45222-2101/4 -

GMBI. 17/2024 vom 12.04.2024, S. 330 f.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 05./06. September 2023 folgende wissenschaftliche Stellungnahme zu der oben genannten Berufskrankheit beschlossen:

https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/pdf/Klarstellung-2101.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Aufgaben der WGS gemäß BKV

– **wissenschaftliche Unterstützung (§10 Abs. 2):**

- Durchführung systematischer Reviews oder Literaturrecherchen
- Unterstützung bei der Erstellung wissenschaftlicher Empfehlungen und Stellungnahmen

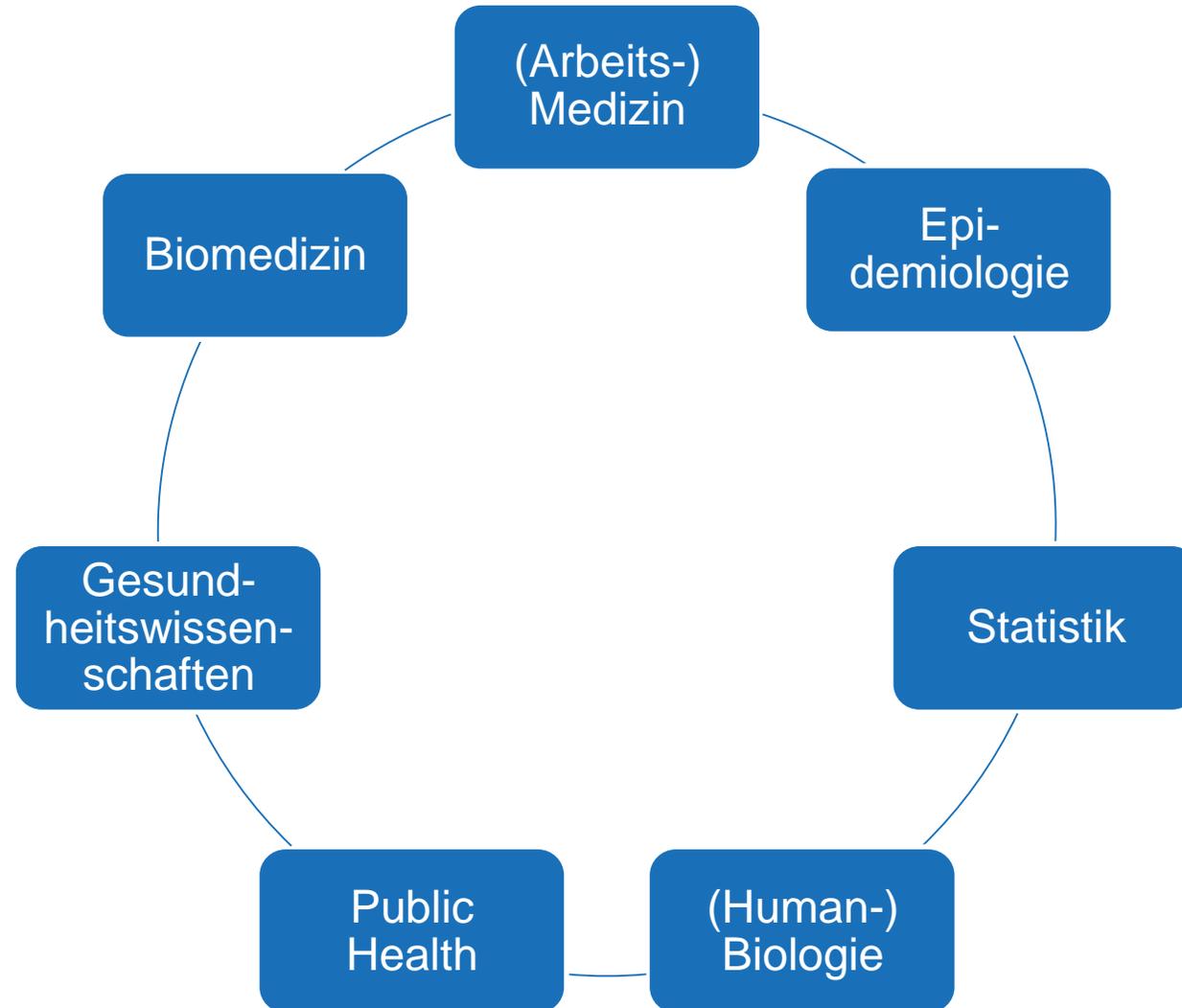
– **organisatorische Unterstützung (§10 Abs. 3):**

- Verwaltung der Beratungsunterlagen
- Erstellung der Ergebnisniederschriften der Sitzungen

weitere Aufgaben der WGS (Beispiele)

- **Sekundärdatenanalyse**
- **inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen**
- **Beantwortung von Anfragen von Gerichten**
- **u.v.m.**

Fachliche Expertise in der WGS



Vielen Dank!

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin**

Wissenschaftliche Geschäftsstelle
des ÄSVB

Dr. Maren Formazin

Geschaeftsstelle-AESVB@buaa.bund.de

